

VEREINSSTATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

- §1 Unter dem Namen „Spielgruppe Boppelsen“ besteht im Sinne von Art.60ff ZGB mit Sitz in Boppelsen ein Verein.

II. Vereinszweck

- §2 Der Verein bezweckt allgemein die Förderung von Kindern im Vorschulalter hinsichtlich sozialem Lernen und gezieltem Angewöhnen ans Lernen in einer Gruppe.

III. Mittel

- §3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:
- a) das Engagement von erfahrenen und/oder ausgebildeten Personen
 - b) Entschädigung derselben nach den offiziellen Richtlinien für SpielgruppenleiterInnen gemäss IG Spielgruppe
 - c) das Aufbieten der jeweiligen Kinder im Spielgruppenalter und das Anbieten der Spielgruppe (keine Angaben über Anzahl Kinder nötig)
 - d) das Bereitstellen eines geeigneten Raumes
 - e) das Bereitstellen von geeignetem Spielmaterial
 - f) die Information über die Existenz der „Spielgruppe Boppelsen“
- §4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages wird errechnet aus den Lohnkosten, dem Spielzeugbeitrag, den Versicherungskosten und den allgemeinen Unkosten.
 - b) den Zinsen des Vermögens
 - c) Beiträgen von Gönnern und Unterstützung seitens der Behörden
 - d) Die Spielgruppe soll auch weitergeführt werden, wenn die Einnahmen der Mitglieder die Unkosten nicht decken. Dazu wird ein fixer Betrag von Fr. 1'000.- pro Spielgruppenhalbtage im Budget aufgenommen. Dieser Posten darf nur zur Deckung der fehlenden Einnahmen verwendet werden und soll bei einem späteren Überschuss auch wieder gespiessen werden, damit das Bestehen der Spielgruppe möglichst lange garantiert werden kann.

IV. Organisation

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder (Aktiv-/Passivmitglieder)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission

A) Generalversammlung

§6 Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens zehn Tage im voraus einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstands.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

B) Vorstand

§7 a) Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

b) Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

c) Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

C) Rechnungsprüfungskommission

§8 Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer von mindestens zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

V. Mitglieder

§9 Mitglieder können alle Personen werden, die:

- a) den jährlich festgelegten Mitgliederbeitrag zahlen und ihre Kinder wie in Paragraph 2 umschrieben in der Spielgruppe haben.
- b) den Zweck des Vereins Paragraph 2 unterstützen wollen.
- c) Vorstandsmitglieder

VI. Untergruppen

- §10 Bei Bedarf können Untergruppen gebildet bzw. bestehende Gruppierungen (z.B. Chrabbelgruppe) als Untergruppen in den Verein aufgenommen werden. Die Aufnahme neuer Untergruppen bedarf der Zustimmung durch die Generalversammlung. Untergruppen, die nicht mehr gerechtfertigt sind, können jederzeit ordnungsgemäss aufgelöst bzw. aus dem Verein entlassen werden. Die Untergruppen verwalten sich selbständig und auf eigenes Risiko.

VII. Rechnungsabschluss

- §11 Das Vereinsjahr fällt mit dem jeweiligen Schuljahr zusammen.

VIII. Schlussbestimmung

Haftung: Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- §12 Diese Statuten sind an der Generalversammlung der „Spielgruppe Boppelsen“ in Boppelsen am . August 2012 angenommen worden.

Boppelsen, . August 2012

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Caroline Bräm

Sabine Dermon